

99046051011000

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/172438/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046051011000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Einkommenspfändung; Beantragung der Anpassung des Freibetrags
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	22.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850f.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850f.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850g.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850g.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850c.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850c.html
Teaser	Wenn Ihr Einkommen gepfändet wurde, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung des unpfändbaren Betrages beantragen.
Volltext	Wenn das Arbeitseinkommen eines Schuldners gepfändet wird, bleibt ihm ein Freibetrag, der zur Sicherung seines Lebensunterhalts und der seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen dient. Dieser Freibetrag richtet sich im Grundsatz nach der Pfändungstabelle, die jährlich durch das Bundesministerium der Justiz angepasst wird. Die aktuell gültigen Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen sind auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz abrufbar, die Sie unter "Weiterführenden Links" erreichen können. Falls der Schuldner jedoch mit seinem nach der Pfändung verbleibenden Einkommen nicht den notwendigen Lebensunterhalt für sich und für die Personen, denen er gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, bestreiten kann, kann er einen Antrag auf Anpassung des Freibetrags stellen. Hierzu muss er nachweisen, dass er einen über seinen monatlichen Freibetrag hinausgehenden Bedarf hat. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn dem Schuldner aufgrund einer Krankheit erhebliche Mehrkosten entstehen oder wenn er Unterhalt für mehr als fünf Personen leisten muss.
Erforderliche Unterlagen	• Es sind folgende Unterlagen erforderlich: Einkommensnachweis (Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate, Renten- oder ALG-Bescheid, Nachweis über sonstige Einnahmen) Nachweis erbrachter

Modul	Sachverhalt
	Unterhaltszahlungenggf. Nachweise zu besonderen Umständen (z.B. Einmalleistungen, überdurchschnittliche Lebenshaltungskosten) jeweiliger Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
Voraussetzungen	Für eine Änderung des unpfändbaren Betrages sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: • Der Schuldner muss nachweisen, dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen der notwendige Lebensunterhalt für sich und für die Personen, denen er gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, nicht gedeckt ist. • Es müssen entweder besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners, insbesondere die Zahl der Unterhaltsberechtigten, die Änderung des Freibetrags erfordern. • Der Änderung des Freibetrags dürfen überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.
Kosten	Für das Verfahren fallen keine Gerichtsgebühren an.
Verfahrensablauf	Eine Anpassung des Freibetrags bei einer Einkommenspfändung setzt einen Antrag des Schuldners voraus. Dieser ist bei dem Vollstreckungsgericht zu stellen, welches den abzuändernden Pfändungsbeschluss erlassen hat. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Bei einer elektronischen Antragstellung ist ein sicherer Übermittlungsweg (z.B. BayernID oder elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach) zu verwenden. Eine Einreichung mittels E-Mail ist nicht zulässig.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Pfaendungsfreigrenzen_Arbeitseinkommen.html?nn=109854 https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Pfaendungsfreigrenzen_Arbeitseinkommen.h

Modul	Sachverhalt
	tml?nn=109854
Hinweise	
Rechtsbehelf	Sofortige Beschwerde Gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts steht der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde zur Verfügung. Diese ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen. Hält das Vollstreckungsgericht die sofortige Beschwerde für begründet, hilft es ihr ab. Andernfalls legt es die sofortige Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vor.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal